

Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen – Friedhofsordnung - der Gemeinde Kreuzau vom 10.12.2003 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 07.12.2010

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW und § 7 Abs. 2 i.V. mit 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Kreuzau am 09.12.2003 folgende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Eigentum der Gemeinde Kreuzau stehenden Friedhöfe

- a) Friedhof Boich
- b) Friedhof Drove
- c) Friedhof Kreuzau
- d) Friedhof Leversbach
- e) Friedhof Obermaubach
- f) Friedhof Stockheim
- g) Friedhof Thum
- h) Friedhof Üdingen
- i) Friedhof Untermaubach
- j) Friedhof Winden

§ 2 Friedhofszweck

Der Gemeinde – im folgenden „Friedhofseigentümer“ genannt – obliegt die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofs- und des Beerdigungswesens.

Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen, die nach den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung benutzt werden können.

Die Friedhöfe dienen der Bestattung der Toten (Leichen, Tot- und Fehlgeburten), die bzw. deren Eltern bei ihrem Ableben in der Gemeinde Kreuzau ihren Wohnsitz, Nebenwohnsitz oder Aufenthalt hatten oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besitzen. Über Ausnahmen entscheidet die Gemeindeverwaltung. Darüber hinaus dienen die Friedhöfe auch der Bestattung der aus Schwangerschaftabbrüchen stammenden Leibesfrüchte, falls die Eltern Einwohner der Gemeinde Kreuzau sind.

Die Beisetzung soll grundsätzlich auf dem Friedhof des Ortsteils erfolgen, in dem der/die Verstorbene seinen/ihren letzten Wohnsitz hatte, sofern die gewünschte Bestattungsart dort angeboten wird.

§ 3

Bestattung auswärtiger Personen

Eine Bestattung auswärtiger Personen ist zulässig. Über den Antrag entscheidet die Gemeindeverwaltung im Einzelfall auch unter Berücksichtigung der örtlichen Belegungssituation.

§ 4

Schließung und Entwidmung

(1) Friedhöfe und Friedhofsteile können für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen.

(3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Bestatteten werden, falls die Ruhezeit (bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten) bzw. die Nutzungszeit (bei Wahlgrabstätten) noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umgebettet.

(4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.

(6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5

Öffnungszeiten

Die Friedhöfe sind während der festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Besuchszeiten werden an den Eingängen bekanntgegeben.

§ 6

Verhalten auf dem Friedhof

Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen. Kinder unter 12 Jahren sollen den Friedhof nur in Begleitung von Er-

wachsenen und unter deren Verantwortung betreten. Die von der Friedhofsverwaltung erlassenen besonderen Verhaltensvorschriften sind zu beachten. Den Weisungen der mit der Aufsicht betrauten Personen, denen auf dem Friedhof das Hausrecht zusteht, ist Folge zu leisten.

Innerhalb des Friedhofes sind insbesondere verboten

- a) das Mitbringen von Tieren – ausgenommen Blindenhunde -,
- b) das Rauchen, Lärmen und Spielen,
- c) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art oder Rollschuhen/Rollerblades/Skateboards – ausgenommen Fahrzeuge, die zum Zwecke der Grabpflege oder dem Transport von Grabzeichen eingesetzt werden müssen, Rollstühle und Kinderwagen -,
- d) das Verteilen von Druckschriften ohne Genehmigung,
- e) das Feilbieten von Waren aller Art, sowie das Anbieten gewerblicher Dienste, soweit nicht eine Genehmigung vorliegt,
- f) das Übersteigen der Einfriedigung, das Beschädigen oder Beschmutzen der Denksteine, Bänke, Baulichkeiten und der gärtnerischen Anlagen sowie das Ablegen von Abraum außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze,
- g) das unbefugte Abreißen oder Mitnehmen von Blumen, Pflanzen, Sträuchern, Erde und sonstiger Gegenstände,
- h) die Wasserentnahme zu anderen Zwecken als zu Zwecken der Grabpflege,
- i) an Sonn- und Feiertagen und während einer Bestattung in einem kleineren Radius als 50 m Arbeiten auszuführen.

§ 7 Gewerbetreibende

Gewerbliche Arbeiten an den Grabstellen dürfen an Werktagen nur bis 18 Uhr ausgeführt werden. An Samstagen sind die gewerblichen Arbeiten untersagt.

Die Gemeindeverwaltung kann für bestimmte Tage oder Tageszeiten gewerbliche Arbeiten untersagen.

Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

§ 8 Anzeige und Bestattungszeit

Jede Bestattung ist unverzüglich nach standesamtlicher Anmeldung des Sterbefalles bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Wird eine Beisetzung in eine vorher erworbene Wahlgrabstätte beantragt, so ist das Nutzungsrecht nachzuweisen. Soll eine Urnenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

Der von dem Standesbeamten ausgestellte Beerdigungs-Erlaubnisschein ist bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest.

Erdbestattungen und Einäscherungen sollen in der Regel spätestens am 8. Tag nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens 2 Monate nach der Einäscherung bestattet werden, anderenfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnenreihengrabstätte bestattet.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 9 Särge und Überurnen

1. Unbeschadet der Regelung des § 19 sind Bestattungen grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen. Ausnahmsweise kann der Friedhofsträger auf Antrag die Bestattung ohne Sarg oder Urne gestatten, wenn nach den Grundsätzen oder Regelungen der Glaubensgemeinschaft, der die oder der Verstorbene angehört hat, eine Bestattung ohne Sarg oder Urne vorgesehen ist.

Särge müssen aus einem selbstverrottenden Material bestehen. Für die Beförderung des Verstorbenen muss der Sarg festgefügt und gut abgedichtet sein sowie der Sargboden mit einer 5 bis 10 cm hohen Schicht aus Sägemehl, Holzkohlenpulver, Torfmull oder anderen aufsaugenden Stoffen bedeckt sein.

Überurnen, die aus nicht oder schwervergänglichem Material hergestellt sind, sind vor der Beisetzung zu entfernen.

Überurnen sollen eine Größe von 30 cm Durchmesser nicht überschreiten.

2. Die Gräber werden vom Gemeindepersonal oder einem beauftragten Unternehmen ausgehoben und wieder verfüllt. Die Grabtiefe beträgt 1,80 m. Für Verstorbene unter 5 Jahren ist eine Tiefe von 1,40 m ausreichend. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 10 Ruhezeit

Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung bei Erdbestattungen beträgt **30 Jahre**. Bei Gräbern von Verstorbenen im Alter bis zu 5 Jahren beträgt sie **25 Jahre**.

Die Ruhefrist für Urnengräber beträgt **25 Jahre**.

§ 11 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb der Gemeinde im ersten Jahre der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. § 4 Abs. 2 und Abs. 3 bleiben unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen (mit Ausnahme der Maßnahmen von Amts wegen) erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Mit dem Antrag ist die Verleihungsurkunde vorzulegen.
- (5) Umbettungen werden nicht von der Friedhofsverwaltung durchgeführt.
- (6) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, soweit sie notwendig aufgetreten sind oder die Gemeindeverwaltung oder deren Beauftragte bezüglich dieser nur leichte Fahrlässigkeit trifft.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten und Aschenstrefelder

§ 12 Arten der Grabstätten

1. Sämtliche Grabstätten und Aschenstreufelder bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Ordnung.
2. Die Gräber werden eingeteilt in
 - Reihengräber,
 - Kindergräber
 - Urnenreihengräber
 - Anonyme Urnengräber
 - Wahlgräber,
 - Urnenwahlgräber
 - Pflegefreie Urnengemeinschaftsgräber
 - Rasenbestattung
 - Aschenverstreung

Rasenbestattungen sind auf dem alten Friedhofsteil in Untermaubach nicht zugelassen, Anonyme Urnenbestattungen und Aschenverstreung sind nur auf den Friedhöfen in Kreuzau und Untermaubach, neuer Friedhofsteil, möglich.

A. Reihengräber

§ 13 Reihengräber

1. Die Belegung in Reihengrabstätten erfolgt nach einem von der Friedhofsverwaltung festgelegten Belegungsplan.
2. Es werden eingerichtet:

Reihengräber für Verstorbene bis zu 5 Jahren einschließlich Tot- und Fehlgeburten,

Reihengräber für Verstorbene über 5 Jahre.

Rasenbestattungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften

3. Die Gräber haben folgende Maße:

- a) Reihengräber für Verstorbene bis zu 5 Jahren

Länge	1,20 m
Breite	0,60 m
Abstand	0,30 m

- b) Reihengräber für Verstorbene über 5 Jahre

Länge	2,10 m
Breite	0,90 m

Abstand

0,30 m

4. In einem Reihengrab darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Sind Mutter und Kind bei der Geburt des Kindes verstorben, können beide Leichen in einem Sarg beigesetzt werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leiche eines Kindes unter einem Jahr, Tot- und Fehlgeburten sowie die aus einem Schwangerschaftabbruch stammende Leibesfrucht und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten
5. An Reihengräbern haben die Angehörigen für die Dauer der Ruhezeit das Gestaltungs- und Pflegerecht und die Unterhaltungspflicht im Rahmen der Vorschriften dieser Friedhofsordnung. Das Grabgestaltungsrecht für Reihengrabstätten auf Rasenflächen unterliegt den Beschränkungen nach § 22 a, die Pflege erfolgt ausschließlich durch die Gemeinde Kreuzau.
6. Nach Ablauf der Ruhezeit können Reihengräber eingeebnet und wiederbelegt werden. Der Ablauf der Ruhezeit wird 1 Monat vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Gräberfeld bekanntgegeben. Über eine veränderte Nutzungsart der Wiederbelegung entscheidet der Bürgermeister.

B. Wahlgräber

§ 14

Wahlgräber für Sarg- und Urnenbestattungen

1. Maß der Wahlgräber je Grab

Länge	2,10 m
Breite	0,90 m
Abstand	0,30 m

Mehrere Gräber können anlagemäßig zusammengefasst werden.

2. Die Nutzungsrechte an Wahlgräbern können für maximal ein Doppelgrab bei Zahlung der festgesetzten Gebühr erworben werden. Über Ausnahmen entscheidet die Gemeindeverwaltung. Über den Erwerb des Nutzungsrechtes wird eine Urkunde ausgestellt. Die Übertragung an Dritte ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung ist unzulässig. Die Nutzungszeit wird auf 30 Jahre festgesetzt. Werden Grabstätten zu Lebzeiten erworben, ist eine Pflegegebühr bis zur Erstbelegung zu entrichten. Ein Kauf zu Lebzeiten ist aus Platzmangel auf den Friedhöfen in Winden und alter Friedhof Untermaubach nicht zulässig.
3. In den Wahlgräbern können der Erwerber und seine Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Einwilligung der Gemeindeverwaltung.

Als Angehörige gelten:

- a) Ehegatten,
 - b) Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragenen Lebenspartnerschaft
 - c) Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,
 - d) die Ehegatten der unter c) bezeichneten Personen.
4. Wahlgräber müssen spätestens 6 Monate nach Erwerb der Nutzungsrechte bzw. nach der Beisetzung gärtnerisch angelegt und unterhalten werden.
 5. Das Nutzungsrecht kann durch besondere Genehmigung der Friedhofsverwaltung gegen Zahlung der z.Zt. der erneuten Antragstellung geltenden Gebühr für die Dauer von mindestens 5 Jahren und höchstens 30 Jahren verlängert werden. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, für rechtzeitige Verlängerung zu sorgen. Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes und nach Ablauf der Ruhefrist kann die Gemeindeverwaltung über die Grabstätten anderweitig verfügen; zuvor soll hierauf durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen werden.
 6. Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt. Anderenfalls ist erneut das Nutzungsrecht um 30 Jahre, zumindest aber für die Dauer der Ruhefrist, zu erwerben.
 7. In einem Einzelwahlgrab können ein Sarg oder eine Urne beigesetzt werden.

Zusätzlich ist auf Antrag die Beisetzung von bis zu drei Urnen in diesem Einzelwahlgrab zulässig. Für jede einzelne Zusatzbelegung ist eine Gebühr zu entrichten.

In einem Urnenwahlgrab kann eine Urne beigesetzt werden. Eine zweite Urne kann gegen Zahlung der Zusatzgebühr beigesetzt werden.

§ 15 Anonyme Bestattungen

Einheitliche Urnenflächen ohne Kennzeichnung der einzelnen Grabstätten werden auf dem Friedhof im Ortsteil Kreuzau ausgewiesen. Die Urnengröße beträgt 50 cm x 50 cm. Die Urnenflächen werden der Reihe nach belegt. Die Lage der einzelnen Urnen wird im Belegungsplan und Gräberverzeichnis vermerkt.

Der nächste Angehörige erhält nachträglich eine Benachrichtigung über den Bestattungstag.

Die Bestattung findet grundsätzlich unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Die Gestaltung und Pflege der einheitlichen Urnenflächen ohne Kennzeichnung der einzelnen Grabstätte obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Angehörige haben auf die Gestaltung und Pflege keinen Einfluss.

§ 16 Grüfte

Wahlgräber können mit Einwilligung des Friedhofseigentümers als Grüfte ausgemauert und überbaut werden. Die in den Grüften aufzustellenden Särge müssen mit dichtschießenden Metalleinsätzen versehen sein.

§ 17 Nutzungsrechte

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit.

§ 18 Urnenbestattungen

Aschenbeisetzungen bedürfen der Einwilligung der Gemeindeverwaltung. Urnengräber sind auf jedem Friedhof ausgewiesen; sie sind in der Größe 80 cm x 80 cm anzulegen. In einem Urnenwahlgrab können maximal 2 Urnen gegen Zahlung der entsprechenden Gebühr bestattet werden.

§ 18 a Pflegefreie Urnengemeinschaftsgräber

Pflegefreie Urnengemeinschaftsgräber können für die Dauer der Ruhefrist von 25 Jahren erworben werden. Gestaltung, dauerhafte Pflege, Aufstellen und Beschriftung eines Grabmals werden von der Gemeinde übernommen. Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen durch Angehörige sind unzulässig.

§ 19 Aschenstreufelder

Die Asche wird auf einem vom Friedhofsträger festgelegten Bereich des Friedhofes durch Verstreuerung beigesetzt, wenn der Verstorbene dies durch Verfügung von Todes wegen bestimmt hat. Dem Friedhofsträger ist vor Verstreuerung der Asche die Verfügung von Todes wegen im Original vorzulegen.

V. Denkzeichen und Einfriedigungen

§ 20 Allgemeines

1. Die Errichtung von Grabmälern, Einfriedigungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung ist unbeschadet der nach bauordnungsrechtlichen und sonstigen Vorschriften erforderlichen Erlaubnis nur mit Einwilligung der Gemeindeverwaltung gestattet.
2. Vor Einteilung der Genehmigung darf mit den Arbeiten nicht begonnen werden. Ohne Genehmigung aufgestellte Grabmäler usw. können auf Kosten des Verpflichteten von der Gemeindeverwaltung entfernt werden. Mit dem Antrag sind Zeichnungen in doppelter Ausfertigung im Maßstab 1 : 10 einzureichen. Aus dem Antrag (Beschreibung) und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage ersichtlich sein.

§ 21 Versagung der Genehmigung

Die Genehmigung kann versagt werden, wenn das Grabmal usw. nicht den Vorschriften der Friedhofsordnung entspricht. Ein gleiches gilt für die Wiederverwendung alter Grabmäler.

§ 22 Abteilung mit besonderen Gestaltungsvorschriften

1. Die Grabmäler sollen sich in die Gestaltung und das Gesamtbild des Friedhofes einordnen und in der Darstellung der Würde des Ortes entsprechen.
2. Grabmäler sollen möglichst keinen sichtbaren Sockel haben.
3. Eine gleichartige Bearbeitung aller Seiten des Grabmals (auch der Rückseite) ist grundsätzlich erwünscht.
4. Nicht zugelassen sind
 - a) Grabmäler aus Betonwerkstein, soweit sie nicht Natursteincharakter haben und handwerksgerecht bearbeitet sind,
 - b) aufgetragener angesetzter ornamentaler oder figürlicher Schmuck aus Zement, Porzellan,
 - c) Grabmäler aus Kunststoff, Gips, Glas, Porzellan sowie aus Kork-, Topf- oder Grottensteinen,

- d) Inschriften, die der Weihe des Ortes nicht entsprechen.
5. Die Gemeindeverwaltung ist berechtigt, in begründeten Fällen Ausnahmen zuzulassen.

§ 22 a Gestaltung bei Rasenbestattungen

§ 22 gilt nicht für Rasenbestattungen. Hier gelten folgende besondere Gestaltungsvorschriften:

- a) Grabmale sind nur als liegende Gedenktafeln mit den folgenden Maßen zulässig:
 - Länge: 0,30 m
 - Breite: 0,40 m
 - Tiefe: 0,15 m

Die Platten sind auf Fundamenten ebenerdig dauerhaft zu befestigen.
Für die Grabplatten darf nur Naturstein aus Impala-Granit verwendet werden.

- b) Schriften, Ornamente und Symbole müssen in die Tafel eingearbeitet sein.
- c) Grabeinfassungen, auch als gärtnerische Gestaltung, Bepflanzungen auf Rasenflächen, das Aufbringen von Gebinden, Blumen, sonstigen Grabschmuck und das Bestreuen mit Kies, Splitt, Asche und Kunststoffen auf diesen Grabstätten ist nicht zulässig.

§ 23 Firmenbezeichnungen

Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise – seitlich an den Grabmälern – angebracht werden.

§ 24 Entfernung von Denkmälern

1. Die in § 17 genannten Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nicht ohne Einwilligung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
2. Nach Ablauf des Nutzungsrechts (bzw. der Ruhefrist bei Reihengräbern) sind Grabmäler usw. von den Berechtigten zu entfernen. Geschieht das nach Aufforderung nicht, werden die Grabmäler usw. auf Kosten der Berechtigten von der Gemeindeverwaltung abgeräumt. Die Grabmäler usw. gehen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über.

§ 25 Unterhaltung

1. Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft begründet sein. Die Fundamente müssen mit der Oberkante mindestens 4 cm unter Erdgleiche bleiben. Alle Grabmäler sind mit dem Fundament durch mehrere starke Metalldübel zu verbinden.

Grabmäler aus Holz müssen mindestens 0,50 m in der Erde stehen.

2. Die Nutzungsberechtigten (zur Unterhaltung und Pflege Verpflichtete) sind für alle Schäden haftbar, die infolge ihres Verschuldens, insbesondere durch Umfallen der Grabmäler bzw. Abstürzen von Teilen derselben verursacht werden. Die Gemeindeverwaltung kann Grabmäler, die umzustürzen drohen oder wesentliche Anzeichen der Zerstörung aufweisen, umlegen oder entfernen lassen, wenn die Nutzungsberechtigten sich weigern oder außerstande sind, die Wiederherstellung ordnungsgemäß zu veranlassen. Sind die Nutzungsberechtigten nicht zu ermitteln, so kann die Gemeindeverwaltung nach entsprechender ortsüblicher Bekanntmachung das Nötige veranlassen.

§ 26 Maße

Grabmäler dürfen in der Regel folgende Maße nicht überschreiten:

a) Kindergrabstätten	Höhe	0,80 m
	Breite	0,50 m
b) Reihengrabstätten	Höhe	1,60 m
	Breite	0,90 m
c) Wahlgrabstätten je Grabstätte	Höhe	1,60 m
	Breite	0,90 m
d) Urnengrabstätten	Höhe einschl. Sockel	0,70 m
	Breite	0,60 m

e) Auf den drei- und mehrstelligen Wahlgrabstätten bis zu den von der Gemeindeverwaltung nach der Örtlichkeit besonders festzulegenden Abmessungen.

f) Über Ausnahmen entscheidet die Gemeindeverwaltung.

VI. Herstellung, Bepflanzung und Unterhaltung der Gräber

§ 27 Allgemeines

1. Alle Grabstätten müssen in einer des Friedhofs würdigen Weise gärtnerisch angelegt und unterhalten werden.
2. Auf Antrag der Nutzungsberechtigten an Wahlgräbern oder bei Reihengräbern auf Antrag der Angehörigen kann eine Teilabdeckung der Grabstätte bis höchstens zwei Drittel der Grabfläche genehmigt werden. Eine Abdeckung der Grabstätte über dieses Maß hinaus ist nicht zulässig. Bei ausgewiesenen Urnengräbern sind Ganzabdeckungen zulässig.
3. Grabbeete dürfen nicht über 20 cm hoch sein.
4. Zur Bepflanzung der Grabstätte sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, die die benachbarten Gräber nicht stören. Auf Grabstätten nicht zugelassen sind Bäume und Sträucher über 1,50 m Höhe. Das Pflanzen, Umsetzen oder Beseitigen von Bäumen, größer werdenden Sträuchern und Hecken bedarf der Einwilligung der Gemeindeverwaltung. Eine Bepflanzung hinter dem Denkmal bedarf einer Genehmigung. Mit dieser Genehmigung verpflichtet sich der Angehörige, die Hecke selber zu pflegen und darauf zu achten, dass die Höhe von 1,60 m nicht überschritten wird. Außerdem haftet er für alle Schäden die durch seine Pflanzen, Sträucher etc. an benachbarten Grabstätten entstehen
5. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen.
6. Das Bestreuen der Grabstätte mit Kies oder Gesteinssplitt sowie das Aufstellen unwürdiger Gefäße, z.B. Konservenbüchsen, zur Aufnahme von Blumen ist unerwünscht. Im Interesse einer einheitlichen Feldgestaltung darf die Gestaltung der Zwischenräume der Grabstätten nur mit dem von der Gemeinde zur Verfügung gestelltem Material erfolgen.

§ 28 Benutzung der Leichenhalle

1. Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur in Begleitung einer von der Gemeindeverwaltung beauftragten Person betreten werden. Zugangsmöglichkeiten bestehen auch über die Ortsvorsteher.

2. Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen sehen. Die Särge sind spätestens eine Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.

§ 29 Trauerfeiern

1. Die Trauerfeiern werden in der Leichenhalle abgehalten.
2. Auf Antrag der Hinterbliebenen kann der Friedhofsträger gestatten, dass während der Trauerfeier der Sarg geöffnet wird. Der Antrag kann nicht genehmigt werden, wenn der oder die Verstorbene an einer ansteckenden übertragbaren Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz gelitten, die Leichenverweisung bereits begonnen hat oder die Ausstellung der Leiche der Totenwürde oder dem Pietättempfinden der an der Trauerfeier Teilnehmenden widersprechen würde.
3. Die Benutzung der Leichenhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

VII. Sonstige Vorschriften

§ 30 Urkundsrechte

Urkundsrechte an Wahlgrabstätten, die vor dem 31.12.2004 erworben wurden, laufen 40 Jahre nach der Erstbelegung ab, wenn kein abweichender urkundlicher Nachweis vorliegt.

§ 31 Haftung

Die Gemeinde Kreuzau haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen, Tiere oder durch Bäume entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 32 Gebühren

Für die Benutzung der von der Gemeinde Kreuzau verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

§ 33

Vernachlässigung

1. Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, haben die Angehörigen auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein zweiwöchiger Hinweis auf der Grabstätte, bei Reihengrabstätten auf dem Grabfeld. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihengrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden.
2. Bei Wahlgrabstätten kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen; ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender zweiwöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Der Verantwortliche ist in den schriftlichen Aufforderungen, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte oder dem Grabfeld auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen der Sätze 3 und 4 hinzuweisen.

§ 34

Zu widerhandlungen

Vorsätzliche oder fahrlässige Zu widerhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung können mit Bußgeld geahndet werden. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.500 Euro geahndet werden.

Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19.02.1987 (BGBl. I 1987 S. 602). Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 Ordnungswidrigkeitengesetz ist der Bürgermeister.

§ 35

Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 36

Entfernung

Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei ei-

ner freiwilligen Rückgabe des Nutzungsrechts besteht kein Rechtsanspruch auf Erstattung des entsprechenden Teils der seinerzeit entrichteten Benutzungsgeld. Wird die Grabstätte vor Ablauf der Ruhefrist eingeebnet, ist für jedes Jahr der noch verbleibenden Ruhefrist eine Pflegegebühr entsprechend der Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 37 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofsordnung der Gemeinde Kreuzau außer Kraft.

Die 1. Änderungssatzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Die 2. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft (24.02.2007).

Die 3. Änderungssatzung tritt am 01.07.2008 in Kraft.

Die 4. Änderungssatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Kreuzau für das Friedhofs- und Bestattungswesen - Friedhofsordnung - wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kreuzau, den 10.12.2003

Der Bürgermeister

- Ramm-